



## Satzung

### über die Änderung des Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang III“ und des Bebauungsplanes „An der Holzheimer Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Burglengenfeld

#### folgende Satzung

#### § 1

Der Bebauungsplan „Augustenhof Südhang III“ wird für die Parzelle 3 folgendermaßen geändert: Für das geplante Doppelhaus wird die zulässige Grundflächenzahl auf 0,45 und die Geschossflächenzahl auf 0,70 festgesetzt. Als Dacheindeckung wird Aluminium-Stehfalzprofil zugelassen. Glänzende und grelle Farben sind nicht erlaubt. Es wird ein Pultdach mit 6,5° Dachneigung zugelassen.

Der Bebauungsplan „An der Holzheimer Straße“ wird im Bereich der Parzellen N4 und N5 dahingehend geändert, dass eine Flachdachbebauung möglich ist.

#### § 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burglengenfeld, den 21.04.2012  
Stadt Burglengenfeld

Heinz Karg  
1. Bürgermeister



11.) Zum Akt Amt III/IV

## **Bekanntmachung**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang III“ und des Bebauungsplanes „An der Holzheimer Straße“ im vereinfachten Verfahren**

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burglengenfeld hat in seiner Sitzung vom 29.03.2012, die Änderung des Bebauungsplanes „Augustenhof Südhang III“ für die Parzelle 3 beschlossen (Beschluss-Nr. 515).

Für das geplante Doppelhaus wird die zulässige Grundflächenzahl auf 0,45 und die Geschossflächenzahl auf 0,70 festgesetzt. Als Dacheindeckung wird Aluminium-Stahlfalzprofil zugelassen. Glänzende und grelle Farben sind nicht erlaubt. Es wird ein Pultdach mit 6,5° Dachneigung zugelassen.

2. Im Bebauungsplangebiet „An der Holzheimer Straße“ wird für die Parzellen 4N u. 5N eine Flachdachbebauung zugelassen (Beschluss-Nr. 522).

Die Änderungen der Bebauungspläne liegen im Rathaus der Stadt Burglengenfeld, Markt-platz 2-6, Zi. Nr. 8 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Verletzungen von Verfahrens- u. Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen können gemäß § 214 Abs.1 Satz 1 sowie § 215 Abs.1 Baugesetzbuch geltend gemacht werden. Mit der Bekanntmachung treten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Bebauungsplanänderungen in Kraft.

Stadt Burglengenfeld, den 20.04.2012

Heinz Karg, 1. Bürgermeister